OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350846/14/GS/CJ**

Datum: **Linz, 4. November 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des R A, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 22.05.2020, GZ: SH-210/18, betreffend Kürzung der Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.11.2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als

1. dem Beschwerdeführer der mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 13.03.2020, Zl. SH-210/18, gewährte Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit.a Oö. SOHAG aufgrund mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft für den Monat Juli 2020 um 10 % gekürzt wird;

und

2. der im Spruch enthaltene Absatz „Es wird Ihnen aufgetragen, sich unverzüglich bei Firmen und Leasingfirmen im Raum Steyr und Umgebung zu bewerben und diese Bewerbungen unaufgefordert dem Amt vorzulegen (mind. 3 pro Woche mit Bestätigung der Firmen), da es ansonsten zu einer gänzlichen Einstellung Ihrer Sozialhilfe kommen wird" entfällt und unter der Rubrik „Hinweis" im Anschluss an den Spruchteil des angefochtenen Bescheides folgender Absatz beigefügt wird: „Die Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG wird unter der

Voraussetzung zuerkannt, dass Sie sich im Fall der Arbeitslosigkeit bei Firmen und Leasingfirmen im Raum Steyr und Umgebung bewerben und diese Bewerbungen unaufgefordert dem Amt vorlegen (mind. 3 pro Woche mit Bestätigung der Firmen), da es ansonsten zu einer weiteren Kürzung der Sozialhilfe (mindestens 20 % für drei Monate) kommen wird."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 13.03.2020, GZ: SH-210/18, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt.

Mit Bescheid vom 22.05.2020, GZ: SH-210/18, hat der Bürgermeister der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) auf Grund mangelnder Bemühung zum Einsatz der Arbeitskraft wie folgt entschieden:

„SPRUCH

Die Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird für nachstehende in Ihrem Haushalt lebende Personen wie folgt gekürzt:

a) Für R A, geb. x
b) Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Der oben dargestellte Richtsatz wird aufgrund Ablehnung eines angemessenen, möglichen und zumutbaren Angebots einer konkreten Hilfe zur Arbeit (Arbeitsantritt 20.05.2020 beim Verein FAB als Küchenhilfe und Reinigungsarbeiten) ohne nachvollziehbare Begründung für 3 Monate (Juli, August und September 2020) um 50 % gekürzt.

Es wird Ihnen aufgetragen, sich unverzüglich bei Firmen und Leasingfirmen im Raum Steyr und Umgebung zu bewerben und diese Bewerbungen unaufgefordert dem Amt vorzulegen (mind. 3 pro Woche mit Bestätigung der Firmen), da es ansonsten zu einer gänzlichen Einstellung Ihrer Sozialhilfe kommen wird.

Rechtsgrundlagen
§§ 5 bis 7, 12, 19 Abs. 4, 20 und 24 OÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (OÖ. SOHAG), LBGI. Nr. 107/2019 idgF.

Hinweis:
Der zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 24 Abs. 3 OÖ. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf am 20.05.2020 ein Arbeitsverhältnis zum Verein FAB über „Hilfe zur Arbeit" antreten hätte sollen. Trotz mehrmaliger Besprechungen und schriftlicher Ausfertigung durch ein Info-Blatt mit Frau DSA Heimberger über die Arbeitstätigkeit wäre an diesem Tag die Arbeitsaufnahme (trotz ursprünglicher Zusage von der Seite des Bf) verweigert worden. Der Bf wäre als Küchenhilfe, Reinigungskraft und teilweise als Fahrer eingesetzt worden. Es wäre der Dienstvertrag rückgängig gemacht und die Anmeldung durch die Österreichische Gesundheitskasse wäre ebenfalls storniert worden. In Anbetracht dessen, dass der Bf und seine Familie sich seit 12.12.2017

in Österreich aufhalten und er bis jetzt noch nie gearbeitet habe, wäre dies die Chance für den Bf gewesen, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Sollte der Bf der Aufforderung zum Nachweis entsprechender Bemühungen zum Erhalt einer Arbeitsstelle nicht nachkommen, müsse der Bf damit rechnen, dass die Sozialhilfe für seine Person eingestellt werde. Da der Bf das konkret vermittelte Beschäftigungsverhältnis beim Verein FAB vorsätzlich nicht angetreten habe, wäre die Sozialhilfeleistung sofort um 50% zu kürzen bzw. eine gänzliche Einstellung der Leistung anzudrohen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid brachte der Bf fristgerecht Beschwerde ein, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass statt 50 % für die Dauer von drei Monaten eine Kürzung von 10 % für einen Monat ausgesprochen werde und statt der Androhung der gänzlichen Aberkennung die Androhung einer Kürzung von 20 % ausgesprochen werde, in eventu den angefochtenen Bescheid zurückzuverweisen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es nicht richtig sei, dass der Bf sich seit Dezember 2017 in Österreich befinde, sondern er habe sogar schon am 23.12.2015 einen Asylantrag gestellt. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens im Juli 2019 wäre es ihm aber nicht erlaubt gewesen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Seither sei er bemüht, eine Arbeitsstelle zu finden. Es sei nicht richtig, dass der Bf noch nie in Österreich gearbeitet hätte, er habe vielmehr vom 02.08.2019 bis 15.12.2019 bei der McDonald's Franchise GmbH. gearbeitet, das Arbeitsverhältnis wäre einvernehmlich aufgelöst worden. Die einmalige Ablehnung einer angebotenen Arbeitsstelle stelle nicht die beharrliche Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung dar und könne somit nicht als Anlass zur Umgehung des stufenweisen Sanktionssystems des § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG genommen werden. Die vorgenommene Kürzung sei daher rechtswidrig und der Bescheid zu beheben. Da einer Kürzung auch keine nachweisliche Ermahnung vorangegangen sei, sei auch eine geringere Kürzung für eine kürzere Dauer nicht möglich.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 03.11.2020. An dieser nahmen der Bf in Begleitung seiner Ehegattin sowie ein Vertreter der belangten Behörde teil.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 13.03.2020 wurde dem Bf Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des

Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt. Der Bf, geboren x, ist afghanischer Staatsangehöriger. Ihm wurde mit Bescheid des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.07.2019 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Der Bf hat am 02.01.2018 am Prüfungszentrum WIFI Oberösterreich in Linz das Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) Zertifikat A1 bestanden. Laut Versicherungsdatenauszug war der Bf vom 02.08.2019 bis 15.12.2019 als Arbeiter bei der x GmbH. (Urlaubsabfindung Urlaubsentschädigung 16.12.2019 bis 19.12.2019) gemeldet. Von 16.12.2019 bis 17.06.2020, von 20.06.2020 bis 16.08.2020 und von 18.08.2020 bis 04.10.2020 war er beim AMS Steyr als arbeitssuchend vorgemerkt. Vom 02.06.2020 bis 16.08.2020 und von 18.08.2020 bis 04.10.2020 ist ein Arbeitslosengeldbezug vom AMS Steyr ausgewiesen. Vom 05.10.2020 bis laufend ist der Bf bei der x GmbH., x, als Arbeiter nach ASVG angemeldet. Firmengegenstand der x GmbH. ist die Überlassung von Arbeitskräften. Im Arbeitseinsatz (Bereich Verpackung) ist der Bf bei der Firma x GmbH in H.

Der Bf hätte am 20.05.2020 ein Arbeitsverhältnis beim Verein FAB über („Hilfe zur Arbeit") antreten sollen. Vereinbart ist gewesen, ihn als Küchenhilfe, Reinigungskraft und teilweise als Fahrer einzusetzen. Da der Bf keine Putztätigkeiten ausführen wollte, lehnte er das Arbeitsverhältnis ab.

Mit Informationsblatt („Hilfe zur Arbeit") vom 10.03.2020, GZ: SH-7/20, wurde der Bf vom Magistrat der Stadt Steyr nachweislich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Dienstverhältnisses aus Selbstverschulden oder wenn er eine zumutbare Arbeit ablehnt, dies eine Kürzung der Sozialhilfe bedeuten kann. Dies nahm er nachweislich mit seiner Unterschrift zur Kenntnis.

Nach Ablehnung der gegenständlichen Arbeit im FAB hat der Bf den Staplerführerschein erworben und ein 3-wöchiges Praktikum beim Interspar in Steyr absolviert.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.11.2020. Der Bf erschien in Begleitung seiner Ehegattin zur Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Bei der vereinbarten Tätigkeit im FAB hätte es sich im Wesentlichen um Arbeiten in einer Kantine gehandelt. Der Aufgabenbereich des Bf wären grundsätzlich Küchenarbeiten und Putztätigkeiten (Gangbereich und Toiletten) gewesen. Zusätzlich zu den Arbeiten in der Küche, in denen der Bf bereits Erfahrung hat, sind dem Bf die genannten Reinigungsarbeiten aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung jedenfalls zumutbar.
Mittlerweile ergab sich für die erkennende Richterin jedoch ein sehr bemühter

Eindruck. Der Bf schilderte in der Verhandlung seine bisher getätigten Bemühungen (Staplerführerschein, Praktikum Interspar) zur Erlangung einer Arbeit. Unstrittig steht auch fest, dass der seit 05.10.2020 in Beschäftigung steht.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. § 6 Abs. 1 bis 5 Oö. SOHAG lauten:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtlos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage."

§ 12 Abs. 1 bis 3 Oö. SOHAG lauten:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern aufgrund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen."

§ 19 Abs. 1 bis 4 Oö. SOHAG lauten:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert."

IV.2. Nach der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist die Leistung der Sozialhilfe von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person abhängig. Die Bemühungspflicht bedeutet, dass die hilfesuchende Person Bemühungen zu setzen hat, die die soziale Notlage abwenden, mildern oder überwinden.
Als Beitrag der hilfesuchenden Person zur Überwindung der sozialen Notlage gilt nach Abs. 5 insbesondere auch der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG.
§ 12 Oö. SOHAG legt in Abs. 1 wiederum fest, dass Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, ist, wobei der Einsatz der eigenen Arbeitskraft unter anderem von arbeitsunfähigen Personen nicht verlangt werden darf.
Sowohl das AMS Linz als auch der Bf selbst haben Zweifel an seiner Arbeitsfähigkeit. Aus diesem Grund wurde zum einen vom AMS Linz eine medizinische Untersuchung bei der PVA angeordnet und zum anderen hat der Bf einen Antrag auf Gewährung einer Invaliditätspension gestellt. Für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ist jedenfalls eine medizinische Untersuchung bei der PVA erforderlich. Vereitelt, wie vorliegend, die hilfesuchende Person diese Untersuchungen zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit, bedeutet dies, dass sie ihrer entsprechenden Bemühungspflicht nicht nachkommt und nicht dazu beiträgt, die soziale Notlage zu mildern bzw. überwinden.
Nach § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG können Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
Durch die vom Gesetzgeber in Abs. 4 zweiter Satz gewählte Formulierung „Dies gilt insbesondere dann, ..." ist klargestellt, dass es neben den angeführten Gründen noch weitere Gründe gibt, die eine Nichtgewährung der Leistung der Sozialhilfe von vornherein möglich machen. Nach den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) soll eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird."

Die belangte Behörde hat dem Bf für drei Monate die Sozialhilfe um 50 % gekürzt, da er eine zumutbare Beschäftigung verweigert hat. Sie hat ihre Kürzung auf § 19

Abs. 4 Oö. SOHAG gestützt.

Hierzu ist auszuführen, dass nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG die Kürzung der Leistung im Einzelfall über § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG hinaus oder die Verweigerung der Leistung von vornherein aufgrund mangelnden Einsatzes der Arbeitskraft nur in besonderen Fällen, nämlich wenn zB. die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert, anzunehmen ist. Von diesem Anwendungsfall oder einer auf gleicher Weise schwerwiegenden anderweitigen Verweigerung kann gegenständlich nicht ausgegangen werden. Im durchgeführten Beweisverfahren konnte der Bf glaubwürdig und nachvollziehbar belegen, dass er seit 05.10.2020 eine Anstellung hat. Auch die Zeit davor ließ er nicht ungenützt verstreichen, sondern machte den Staplerführerschein und absolvierte auch ein Praktikum beim Interspar. Aus diesem Grund kann nicht von einem Anwendungsfall des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG ausgegangen werden. Vielmehr liegt durch die Ablehnung des Arbeitsverhältnisses beim Verein FAB ein Anwendungsfall des § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG vor. Durch diese Ablehnung dieses jedenfalls zumutbaren Arbeitsverhältnisses zeigte der Bf keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft. Es war bei ihm daher aufgrund des stufenweisen Kürzungsverfahrens gemäß der ersten Stufe eine Kürzung im Ausmaß von 10 % für die Dauer von einem Monat, somit für Juli 2020, festzusetzen. Für die Zukunft wird der Bf jedoch darauf hinzuweisen, dass dem Bf ein Berufsschutz nicht zusteht und er demgemäß jede zumutbare Arbeit anzunehmen hat. Bewirbt sich der Bf nur eingeschränkt, kann ein Anwendungsfall des § 19 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG vorliegen.

Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die im Spruch des angefochtenen Bescheides vorgeschriebene Vorlage eines Nachweises über erfolgte Bewerbungen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen, eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl. jüngst VwGH 27.2.2020, Ra 2019/10/0032-4, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG, der wortgleich mit der gegenständlich relevanten Bestimmung des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG ist, weiters Folgendes festgestellt: „Insbesondere stellt § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG keine Grundlage für eine ‚Auflage' zur Suche einer kostengünstigeren Wohnung dar, handelt es sich doch schon nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 leg. cit. nur um die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit., und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung. Darüber hinaus wird in der Z 4 leg. cit.

auf ‚nach diesem Landesgesetz aufgetragene Maßnahmen' verwiesen, also auf Maßnahmen, die auf der Grundlage des Oö. BMSG aufgetragen wurden. Dass diese Bestimmung selbst Grundlage für solche Aufträge wäre, legt der Wortlaut daher nicht nahe. Dementsprechend verweisen auch die Erläuterungen hierzu (vgl. AB Blg 434/2011 27.GP, 37) auf § 19 Oö. BMSG, der seinerseits ausdrücklich von - nicht selbstständig anfechtbaren - Auftragserteilungen spricht.
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der beispielhaft in § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG vorgesehenen Bemühung um die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte bereits ausgesprochen, dass es sich dabei um eine Obliegenheit handelt. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfsbedürftigen Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.3.2014, 2013/10/0185)."

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur ist somit davon auszugehen, dass § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG keine taugliche Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Auftrages darstellt. Die spruchgemäße Vorschreibung der Vorlage von Nachweisen über Bewerbungen ist demnach nicht zulässig und war daher die angefochtene Vorschreibung im Anschluss an den Spruchteil als Hinweis aufzunehmen.

Dieser Hinweis ist nicht vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfasst und kann der Bf durch diesen Hinweis auch nicht in seinen Rechten verletzt sein.

Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, dass, unabhängig davon, ob die Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen im Spruch des Bescheides oder unter der Rubrik „Hinweis" aufgenommen ist, der Einsatz der Arbeitskraft sowie das Bemühen, eine Arbeitsstelle zu finden, eine Obliegenheit darstellen, bei deren Verletzung die Sanktionsmöglichkeiten nach § 19 Oö. SOHAG, nämlich Kürzungen der Leistungen, für die Behörde bestehen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger